



B e k a n n t m a c h u n g

des

Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 31.12.2020



Errichtung von Windenergieanlagen, hier Windpark Wohlsdorf und Rotenburg
Antragsteller: Windpark Wohlsdorf GmbH & Co. KG
Bekanntgabe der 2. Teilgenehmigung für die WEA N02
Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Windpark Wohlsdorf GmbH & Co. KG, Wullenweberstraße 25, 27356 Rotenburg (Wümme) für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der Windpark befindet sich im Außenbereich der Gemarkungen Rotenburg und Wohlsdorf (in der Nähe der vorhandenen Biogasanlage bzw. der beiden Windenergieanlagen). Bereits am 09.09.2020 wurde die 1. Teilgenehmigung für 7 der 8 Anlagen erteilt.

Die für die 8. Anlage N02 erteilte 2. Teilgenehmigung vom 10.12.2020, deren Tenor in der Anlage aufgeführt ist, enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung. Die Teilgenehmigung kann in der Zeit

vom 12.01.2021 bis zum 25.01.2021

in der Zentrale des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Auf Grund der derzeitigen Coronasituation wird dringend empfohlen, sich vor der Einsichtnahme über die aktuell geltenden Zutrittsregeln zu informieren. Zudem kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie in der Zentrale abgeholt oder auf schriftliche Bitte (Kontaktadressen siehe Rechtsbehelfsbelehrung) während der Auslegungsfrist angefordert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 des Planungssicherungsgesetzes die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 endet. Die Bekanntmachung und die Genehmigung sind auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen/Verkündungen“ und im Umweltportal des Landes Niedersachsen einsehbar.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) – Fax: 04261-983 88 2702 einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz eingereicht werden.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen oder Wünschen auf Übersendung der Genehmigung das Aktenzeichen 63/01024-19 an.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 15.12.2020
Der Landrat

Anlage: Tenor der Genehmigung

2. Teilgenehmigung nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG (förmliches Genehmigungsverfahren)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem am 09.09.2020 bereits eine Teilgenehmigung für 7 der 8 beantragten Windenergieanlagen erteilt wurde, erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 8 und 10 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- von 1 Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m
(Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV)

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

1. 1 Windenergieanlage des Typ VESTAS V150

- Nabenhöhe: 169 m, Rotordurchmesser: 150 m, Gesamthöhe: 244 m
- Leistung: 5,6 MW
- Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung, Flurstück	Flur,	Geländehöhe [müNN]	Gesamthöhe über NN [müNN]	WGS84/ETRS89 UTM32N	
					Ostwert	Nordwert
N02	Rotenburg, 42, 4		38,2	282,2	530771	5885198

- Maximale Schallleistungspegel: tagsüber und nachts: 106,6 dB(A)
- Oktavspektrum

Betriebsmodus	Schallleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Mode 0	87,3	95,1	99,9	101,8	100,6	96,5	89,4	79,3

2. die für die Errichtung der Anlage erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,

3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,

4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern

Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Die Anlage soll im Winter/Frühjahr 2020/21 in Betrieb gehen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

ÜBERNAHME REGELUNGEN BESCHIED VOM 09.09.2020

Sofern nachfolgend nichts anders ausgeführt wird, gelten alle übrigen Inhalte der Genehmigung vom 09.09.2020 (unter Berücksichtigung der Korrektur vom 16.09.2020 zu Ziffer 91) wie Bedingungen, Auflagen, Hinweise, Nebenbestimmungen, Begründungen, Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis etc. etc. auch für diese Genehmigung.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.